

5.3. **Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen als normative Entscheidungen**

In Durchsetzung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse trifft der Ministerrat Entscheidungen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie auf dem Weg der umfassenden Intensivierung, zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Errungenschaften. Er trägt mit seinen Entscheidungen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft, zur Sicherung des Friedens und zur Gestaltung von Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen bei.

Die gesetzliche Grundlage der Entscheidungen des Ministerrates sind die Verfassung, das Gesetz über den Ministerrat sowie weitere Gesetze der Volkskammer. Der Ministerrat trifft seine Entscheidungen in Form von Verordnungen und Beschlüssen.

5.3.1. **Die Verordnungen des Ministerrates**

Die Verordnungen als wichtige Rechtsform der Entscheidungen des Ministerrates enthalten normative Bestimmungen,

- die generelle Fragen der Leitung, Planung und Rechnungsführung in der Volkswirtschaft sowie der Leitung und Planung in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens regeln;
- die sich unmittelbar an Bürger oder an Gruppen und Kollektive von Bürgern wenden und Fragen der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus, der Teilnahme an der Leitung des Staates, der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Bereiche, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie der Rechtssicherheit regeln und die Rechte und Pflichten für Bürger bzw. Gruppen und Kollektive begründen;

- die Aufbau, Struktur und Arbeitsweise zentraler Staatsorgane und örtlicher Räte festlegen;
- die Fragen der Leitung und Planung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen regeln;
- die andere Fragen von innerstaatlicher oder außenpolitischer Bedeutung zum Gegenstand haben.

Die Rechtsvorschriften in Form von VO zielen in der Regel darauf ab, gesellschaftliche Verhältnisse für einen *längeren Zeitraum* rechtlich verbindlich zu regeln und damit stabile Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Ein Teil der VO des Ministerrates trägt die Bezeichnung *Durchführungsverordnung*, z. B. 3. DVO zum Gesetz über die Staatsgrenze der DDR (3. Grenz-VO) vom 3.4.1986 (GBl. I 1986 Nr. 16 S. 253). Die Rechtsform der DVO wählt der Ministerrat dann, wenn in Gesetzen der Volkskammer festgelegt ist, daß dazu Durchführungsregelungen vom Ministerrat zu treffen sind. Das ist dann der Fall, wenn ein Gesetz wegen seines grundsätzlichen Charakters weitergehender Entscheidungen des Ministerrates zur Durchführung bedarf. Ein Charakteristikum der DVO besteht darin, daß sie in ihrem gesamten Inhalt an das betreffende Gesetz gebunden ist und lediglich konkretisierende Regelungen darüber enthalten darf, wie das Gesetz anzuwenden und durchzuführen ist. Ohne Gesetz ist der DVO faktisch ihre Grundlage entzogen. Sie wird gegenstandslos, wenn das Gesetz aufgehoben wird, und ist dann ebenfalls aufzuheben.

VO und DVO dürfen nicht in Widerspruch zu Gesetzen oder Beschlüssen der Volkskammer stehen. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird ausdrücklich in der Rechtsvorschrift bestimmt. Ebenso wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Rechtsvorschriften bestimmt (vgl. dazu 5.5.). VO und DVO werden im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

5.3.2. **Anordnungen und Durchführungsbestimmungen**

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane treffen in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze sowie der Verordnungen und Beschlüsse des